



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 24.04.2023

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	06.06.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2023	vorberatend
Stadtrat	20.06.2023	beschließend

Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Voerde (Niederrhein)

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Voerde (Niederrhein) befürwortet und unterstützt die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für das Stadtgebiet über die Förderung der Kommunalrichtlinie, die seitens der Verwaltung proaktiv beantragt wurde.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Haushaltsmittel für die potenziell geförderte kommunale Wärmeplanung für das Haushaltsjahr 2024 vorzusehen.
3. Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz fordert die Verwaltung zudem auf, den Sachverhalt im Falle der Ablehnung des Förderantrags bzw. bei Inkrafttreten einer landesrechtlichen Verpflichtung zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans erneut zur Beratung vorzulegen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Aktuell wird die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung als strategische Klimaschutzmaßnahme über Förderschwerpunkt 4.1.11 der Kommunalrichtlinie, einem Förderinstrument des Bundes, gefördert. Antragsberechtigt sind Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse aus Bundesländern, in denen noch keine landesrechtliche Verpflichtung zur Erstellung eines Wärmeplans vorliegt.

Der Zuschuss beträgt 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %. Unter Berücksichtigung der letztgenannten Quote und vorhandener Richtpreisangebote wird derzeit mit folgenden Haushaltsansätzen für 2024 kalkuliert: 150.000 € (Ausgaben, konsumtiv), 135.000 € (Einnahmen/Förderung, konsumtiv), verbleibender Eigenanteil für die Stadt Voerde: 15.000 €.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input type="checkbox"/> keine
Begründung:	Die Antragstellung selbst hat in der Regel keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Klimaschutz. Im vorliegenden Fall soll jedoch mit der „Kommunalen Wärmeplanung“ ein Projekt initiiert werden, welches eine abgestimmte Grundlage für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung schaffen soll. Die drastische Reduzierung des Wärmebedarfs von Gebäuden und die Dekarbonisierung des Wärmesektors können maßgeblich zur Erreichung von Klimaschutzzielen (Kommune, NRW, Bund) beitragen. Mit der Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung und dem vorgelagerten Beschluss zur Antragstellung etc. sind perspektivisch positive Wirkungen auf den Klimaschutz verbunden. Weitere Begründung: siehe Sachdarstellung.		

Sachdarstellung:

Laut Mitteilung Nr. 101/2023 des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 08.02.2023 soll auf Bundesebene noch in diesem Jahr ein Rahmengesetz zur kommunalen Wärmeplanung auf den Weg gebracht werden, mit dem der Bund die Länder verpflichtet, eine Wärmeplanung auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hatte bereits am 28.07.2022 ein Diskussionspapier zu dieser Thematik veröffentlicht: www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/diskussionspapier-waermeplanung.pdf.

Auch der NRW-Koalitionsvertrag deutet bereits an, dass die kommunale Wärmeplanung für Kommunen in Nordrhein-Westfalen – ähnlich wie es bereits zum Beispiel in Baden-Württemberg oder Niedersachsen der Fall ist – verpflichtend werden soll. Diskutiert wird beispielsweise ein Schwellenwert von 20.000 Einwohnern, ab der eine solche Planung in NRW zur Pflicht werden könnte. In NRW sieht der Koalitionsvertrag für das Jahr 2023 die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens vor. Der Zeitraum für das Inkrafttreten der landesrechtlichen Verpflichtung ist allerdings noch offen.

Der Praxisleitfaden des AGFW e. V. (Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.) und des DVGW e. V. (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) definiert das Instrument der kommunalen Wärmeplanung wie folgt:

Die kWP ist ein informelles Planungsinstrument der Kommune zur langfristigen Gestaltung der Wärmeversorgung.

***Informativ:** Als Planungsinstrument erfasst es dabei auf kommunaler Ebene den Ist-Zustand, die Potenziale und gibt perspektivisch Maßnahmen zur langfristigen Gestaltung und Entwicklung der Wärmeversorgung in der Gemeinde vor. Dabei sind die technischen, baulich-infrastrukturellen, sozialen, rechtlichen und weitere Aspekte, die lokal anzutreffen sind, zu berücksichtigen. Eine kommunale Wärmeplanung sollte dabei stets den realistischen Transformationspfad beschreiben und sich an den lokalen Gegebenheiten orientieren. Dieser ist durch die gemeindlichen Gremien zu beschließen.*

Ziel ist, die im Klimaschutzgesetz (KSG) verankerten Vorgaben zur Erreichung der Klimaneutralität zu erfüllen. Näheres regeln die Bundes- bzw. Landesgesetzgebungen zur kommunalen Wärmeplanung.

AGFW/DVGW (2023): Praxisleitfaden Kommunale Wärmeplanung. www.dvgw.de/medien/dvgw/leistungen/publikationen/leitfaden-kommunale-waermeplanung-dvgw-agfw.pdf.

Eine kommunale Wärmeplanung umfasst in der Regel vier Elemente: Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Aufstellung Zielszenario und Wärmewendestrategie.

Die Kommunalrichtlinie geförderten Die kommunalen Wärmeplanung besteht in der Regel aus einer Bestandsanalyse, welche die Gebäudewärmebedarfe und die Wärmeversorgungsinfrastruktur berücksichtigt und eine Energie- und Treibhausgas-Bilanz des Ist-Zustands beinhaltet. Anschließend erfolgt eine sog. Potenzialanalyse zu Energieeinsparpotenzialen. Anhand der Analysen werden Szenarien für den künftigen Wärmebedarf entwickelt wie eine zukunftsfähige Wärmeversorgung aussehen soll. Auf Basis dieser Zielszenarien wird eine sog. Wärmewendenstrategie mit Maßnahmenkatalog, Prioritäten und einem Zeitplan erstellt. Zusätzlich werden für zwei bis drei prioritäre Fokusgebiete räumlich verortete Umsetzungspläne erarbeitet.

Die kommunale Wärmeplanung ist als stetiger Prozess zu sehen, der nicht mit einem einmaligen Konzept abgeschlossen ist und voraussichtlich in einem noch nicht definierten Turnus fortzuschreiben sein wird. Der Prozess bedarf einer fortwährenden Abstimmung der kommunalen Akteure der Wärme- und Stadtplanung. Der kommunale Wärmeplan ist schätzungsweise eines der bedeutendsten strategischen Instrumente für eine nachhaltige klimaschutzorientierte Stadtentwicklung und die zukunftsfähige Wärmeversorgung. Denn die kommunale Bauleitplanung erhält hierdurch unter anderem wichtige Erkenntnisse über zu sichernde Flächenbedarfe auch für die zukünftige Wärmeversorgung.

In der Kommunalrichtlinie wurde vom BMWK Ende 2022 eine Initial-Förderung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne implementiert. Zuwendungsfähig ist dabei der Einsatz fachkundiger Dienstleister zur Erstellung kommunaler Wärmeplanung (Planerstellung) sowie zur Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung. Ebenso zuwendungsfähig ist die begleitende Öffentlichkeits-

arbeit. Der Zuschuss beträgt 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %.

Die Verwaltung verfolgt die Entwicklungen zu diesem Thema aufmerksam und bereitet derzeit einen entsprechenden Förderantrag vor, um diesen proaktiv und noch vor der Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz (AUK) am 06.06.2023 beim Projektträger einzureichen. Mit Fassung des oben genannten Beschlussvorschlags befürwortet und unterstützt der AUK dieses Vorgehen zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für das Stadtgebiet über die Förderung der Kommunalrichtlinie. Die Verwaltung wird in diesem Kontext beauftragt, entsprechende Haushaltsmittel – 150.000 € (Ausgaben, konsumtiv), 135.000 € (Einnahmen/Förderung, konsumtiv), verbleibender Eigenanteil für die Stadt Voerde: 15.000 € – für die geförderte kommunale Wärmeplanung für das Haushaltsjahr 2024 vorzusehen.

Die Verwaltung weist an dieser Stelle darauf hin, dass gesetzlich verpflichtend durchzuführende Maßnahmen von der Förderung ausgeschlossen sind. Zudem ist noch nicht klar, welche Anforderungen perspektivisch an die verpflichtenden Wärmepläne von NRW-Kommunen gestellt werden. Im Falle einer Ablehnung des Förderantrags bzw. bei Inkrafttreten einer landesrechtlichen Verpflichtung zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans wird die Verwaltung aufgefordert, den Sachverhalt erneut zur Beratung vorzulegen.

Haarmann